

Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

1 Aufwandsentschädigung für SPORTLER

- 1.1 Allgemeiner Hinweis
- 1.2 Vereins- und Übungsbetrieb
- 1.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften
- 1.4 Österreichischer Cup
- 1.5 Internationale Beschickungen
- 1.6 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
- 1.7 Nationale und internationale Starts

2 Aufwandsentschädigung für TRAINER

- 2.1 Allgemeiner Hinweis
- 2.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften
- 2.3 Österreichischer Cup
- 2.4 Internationale Beschickungen
- 2.5 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
- 2.6 Aufenthalts-, Fahrtkosten, Honorare

3 Aufwandsentschädigung für KAMPFRICHTER

- 3.1 Allgemeiner Hinweis
- 3.2 Fahrtkosten, Tagessätze

4 Aufwandsentschädigung für FUNKTIONÄRE

- 4.1 Allgemeiner Hinweis
- 4.2 Sitzungen
- 4.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften
- 4.4 Österreichischer Cup
- 4.5 Internationale Beschickungen
- 4.6 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

5 Aufwandsentschädigung für ARZT, MASSEUR, PHYSIOTHERAPEUT

- 5.1 Allgemeiner Hinweis
- 5.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften
- 5.3 Österreichischer Cup
- 5.4 Internationale Beschickungen
- 5.5 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
- 5.6 Aufenthalts-, Fahrtkosten, Honorare

6 Nenn gelder

- 6.1 Allgemeiner Hinweis
- 6.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften
- 6.3 Österreichischer Cup
- 6.4 Internationale Sportveranstaltungen
- 6.5 Abrechnung von nationalen Sportveranstaltungen
- 6.6 Abrechnung von internationalen Sportveranstaltungen

7 Protestgebühr

8 Steuerliche Behandlung von Leistungen laut Gebührenordnung

9 Zuständigkeit

10 Gültigkeit

1 Aufwandsentschädigung für SPORTLER

1.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Sportler, welche in den Punkten 1.2 bis 1.7 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.

1.2 Vereins- und Übungsbetrieb

Für den normalen Vereins- und Übungsbetrieb, sowie Vereinstrainingslager erfolgt keine Vergütung durch den ÖGSV.

1.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften

1.3.1 Bei allen Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften und Verbandsmeisterschaften müssen die Fahrkosten Abrechnungen spätestens 4 Wochen nach der Meisterschaft beim ÖGSV eingelangt sein.

1.3.2 Gebühren bei Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften

1.3.2.1 Fahrtkosten

- a) EUR 0,15/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr
- b) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren
- c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer)
- e) Regel bei Fahrten mit ÖBB-Zügen:
Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge) und nur mit Vorteils card Fahrpreisermäßigung. Falls keine Vorteils card vorhanden ist, werden vom ÖGSV nur 50 % übernommen. Die Kosten für die Vorteils card sind von den Sportlern selbst zu tragen.

1.3.3. Für Sportler die im Ausland wohnen beginnt die Berechnung der Fahrkosten ab der nächstgelegenen Grenze zum Austragungsort (kürzeste Strecke)

1.4 Österreichischer Cup

Für Österreichische Cups in allen Sportarten werden vom ÖGSV nur die Platzmiete und die Schiedsrichterkosten übernommen.

1.5 Internationale Beschickungen

1.5.1 Unter den Begriff "Internationale Beschickungen" fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.

1.5.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.

1.5.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:

1.5.3.1 Aufenthaltskosten:

In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen.

1.5.3.2 Fahrtkosten:

Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Vorstand über Vorschlag des Mannschaftsführers für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.

Für An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:

- a) EUR 0,15/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Für die Mitbeförderung laut Gebühren Ordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
- c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer)
- e) Regel bei Fahrten mit ÖBB-Zügen:
Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge) und nur mit Vorteils-card Fahrpreisermäßigung. Die Kosten für die Vorteils-card sind von den Sportlern selbst zu tragen.

1.6 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

- 1.6.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei folgende Richtsätze nicht überschritten werden sollten:

Nächtigung/Frühstück: EUR 45,00 pro Person

Halbpension: EUR 50,00 pro Person

Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegen zu rechnen.

- 1.6.2 Funktionäre, die als „AKTIVE“ (Sportler, Teilnehmer) an Kursen, Lehrgängen und Trainingslager teilnehmen, haben gemäß der Gebührenordnung Punkt 1 „AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER“ abzurechnen.

- Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden. Zu verwendendes Formular: „FUNKTIONÄRSABRECHNUNG“

1.7 Nationale und internationale Starts (Teamsportler)

Ausgenommen ÖSTM, ÖM, ÖGM und Cup Bewerbe

Die Beschickung von Teamsportlern zu internationalen Turnieren obliegt dem ÖGSV, wenn der ÖGSV dies finanziert.

2 Aufwandsentschädigung für TRAINER

2.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 2.2 bis 2.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.

- 2.2 Zu allen Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerben, Trainingslagern usw. ist die Entsendung von National Trainern Sache des Verbandes.

2.3 Internationale Beschickungen

Unter den Begriff „Internationale Beschickungen“ fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften, sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den ÖGSV Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.

- 2.3.1 Trainer werden durch den Vorstand nominiert und deren Aufwandsentschädigung festgelegt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.
- 2.3.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.

2.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

- 2.4.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.
- 2.4.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Trainer werden durch den jeweiligen Technischen Direktor abgerechnet.

2.5 Gebühren für Trainer (generelle Richtsätze):

- 2.5.1 Aufenthalt und Nächtigung – wird in der Ausschreibung bzw. durch den Verband festgelegt.

Die Kosten für

Nächtigung/Frühstück bis höchstens EUR 45,00 pro Person

Halbpension bis höchstens EUR 50,00 pro Person

dürfen nicht überschritten werden.

- 2.5.2 Fahrtkosten:

- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren
- c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen:
Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer)
- e) Regel bei Fahrten mit ÖBB-Zügen:
Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge).
- f) Skisportveranstaltungen:
Skilliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.
Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

- 2.5.3 Honorarleistung:

a) Trainer mit Trainerlizenz höchstens EUR 75,00/Tag

b) Lehrwart/Instruktor höchstens EUR 50,00/Tag

c) Betreuer höchstens EUR 22,00/Tag

Zu verwendendes Formular: „BESTÄTIGUNG über den Erhalt einer AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG“

2.6 Die Gebühren der Punkte 2.5.3 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Hochsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

3 Aufwandsentschädigung für KAMPFRICHTER

3.1 Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.

3.2 Gebühren (generelle Richtsätze):

3.2.1 Die Kampfrichtergebühr wird nach den von den zuständigen Fachverbänden festgelegten Sätzen gewährt.

Bei Sportarten, bei denen die Kampfrichtergebühr nicht durch einen Fachverband festgelegt ist, kann eine Kampfrichtergebühr bis höchstens EUR 22,00/Tag gewährt werden.

Zu verwendendes Formular: „LISTE DER LETZTEMPFÄNGER“

3.2.2 Fahrtkosten

a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.

b) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

4 Aufwandsentschädigung für FUNKTIONÄRE

Grundsatz:

Aufwandsentschädigungen können nur insoweit von Funktionären beansprucht werden, falls nicht andere Institutionen dafür aufkommen (Dienstgeber, Verbände, Vereine usw.).

4.1 Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 4.2 bis 4.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.

4.2 Sitzungen:

4.2.1 Aufwandsentschädigungen für Sitzungen der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse, sowie vom Vorstand im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge), werden direkt mit dem Kassier des ÖGSV abgerechnet.

4.2.2 Gebühren bei Sitzungen:

4.2.2.1 Taggeld:

Bis 4 Stunden ½ des Tagesgeldes = EUR 10,00

Ab 8 Stunden = EUR 20,00

An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.

Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Tagesgeldes sind nicht zulässig. Bei Verpflegung erfolgt keine Vergütung.

4.2.2.2 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):

Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens EUR 45,00 pro Nächtigung/Frühstück

4.2.2.3 Fahrtkosten:

a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise.

b) Für die Mitbeförderung dienstreisender Funktionäre ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren

c) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.

- d) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
 - e) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer)
- 4.2.2.4 Verdienstentgang:
EUR 25,00 pro Tag ist zu gewähren, wenn für Sitzungen nach Punkt 4.2.1 Gebührenurlaub (gilt nicht für Zeitausgleich o.ä.) in Anspruch genommen werden muss. Voraussetzung: Vorlage eines entsprechenden Nachweises!

4.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe

- 4.3.1 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerben (laut ÖGSV Regulativ oder im Auftrag des Verbandes), sowie alle durch den durchführenden Verband eingesetzten Funktionäre, werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.
- 4.3.2 Funktionäre, die als „AKTIVE“ (Sportler) an einer österreichischen Meisterschaft, Meisterschaft oder bei einem Cup Bewerb teilnehmen, haben gemäß der Gebührenordnung Punkt 1 „AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER“ abzurechnen.
-Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.
Zu verwendendes Formular: „FUNKTIONÄRSABRECHNUNG“
- 4.3.3 Gebühren bei Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerben:
 - 4.3.3.1 Taggeld
 - Bis 4 Stunden ½ des Tagesgeldes = EUR 10,00
 - Ab 8 Stunden = EUR 20,00
 An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.
Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Tagesgeldes sind nicht zulässig. Bei Verpflegung erfolgt keine Vergütung.
 - 4.3.3.2 Pauschalentschädigung:
Anstelle eines Taggeldes nach Punkt 4.3.3.1 kann jenen Funktionären, welche zusätzliche organisatorische Tätigkeiten (z.B. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) durchführen, eine Pauschalentschädigung von EUR 25,00/Tag gewährt werden.
Zu verwendendes Formular: „LETZTEMPFÄNGERLISTE (Spalte Taggeld)“
 - 4.3.3.3 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):
Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens EUR 45,00 pro Nächtigung/Frühstück.
 - 4.3.3.4 Fahrtkosten:
 - a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise.
 - b) Für die Mitbeförderung dienstreisender Funktionäre oder Sportler ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - c) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.

- d) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- e) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
- f) Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.
Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

4.4 Internationale Beschickungen

- 4.4.1 Unter den Begriff „Internationale Beschickungen“ fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften, sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den ÖGSV Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.
- 4.4.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.
- 4.4.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:
 - 4.4.3.1 Taggeld:
Bei internationalen Beschickungen beträgt das Taggeld EUR 25,00/Tag. Über Vorschlag des Vorstandes kann ein veränderter Tagessatz für die jeweilige Veranstaltung festgesetzt werden.
 - 4.4.3.2 Aufenthaltskosten:
In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen-
 - 4.4.3.3 Fahrtkosten:
Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Vorstand über Vorschlag des Technischen Direktors für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.
Für die An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:
 - a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise.
 - b) Für die Mitbeförderung dienstreisender Funktionäre oder Sportler ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - c) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.
 - d) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
 - e) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

4.5 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

- 4.5.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt. Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband/Verein usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegen zu rechnen.
- 4.5.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden durch den jeweiligen Technischen Direktor abgerechnet.
- 4.5.3 Funktionäre, die als „AKTIVE“ (Sportler, Teilnehmer) an Kursen oder Lehrgängen teilnehmen, haben gemäß der Gebührenordnung Punkt 1 „AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER“ abzurechnen.
-Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.
Zu verwendendes Formular: „FUNKTIONÄRSABRECHNUNG“
- 4.5.4 Gebühren bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager
- 4.5.4.1 Taggeld
- | | | |
|---------------|-------------------|-------------|
| Bis 4 Stunden | ½ des Tagesgeldes | = EUR 10,00 |
| Ab 8 Stunden | | = EUR 20,00 |
- An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.
Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Tagesgeldes sind nicht zulässig. Bei Verpflegung erfolgt keine Vergütung
- 4.5.4.2 Pauschalentschädigung:
- Anstelle eines Taggeldes nach Punkt 4.3.3.1 kann jenen Funktionären, welche zusätzliche organisatorische Tätigkeiten (z.B. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) durchführen, eine Pauschalentschädigung von EUR 25,00/Tag gewährt werden.
Zu verwendendes Formular: „LETZTEMPFÄNGERLISTE (Spalte Taggeld)“
- 4.5.4.3 Aufenthalt und Nächtigung – wird in der Ausschreibung festgelegt.
- Die Kosten für
- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| Nächtigung mit Frühstück | bis höchstens EUR 45,00 |
| Halbpension | bis höchstens EUR 50,00 |
- dürfen nicht überschritten werden.
- 4.5.4.4 Fahrtkosten:
- EUR 0,20/km für An- und Rückreise.
 - Für die Mitbeförderung dienstreisender Funktionäre, Sportler oder Teilnehmer ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.
 - Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
 - Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

- f) Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.
Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

4.6 Die Gebühren der Punkte 4.3.3. können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Hochsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

5 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR ARZT, MASSEUR, PFYSIOTHERAPEUT

5.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 5.2 bis 5.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.

5.2 Zu allen Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerben, Trainingslagern usw. ist die Entsendung von Arzt, Masseur oder Physiotherapeuten, Sache des Verbandes.

5.3 Internationale Beschickungen

Unter den Begriff „Internationale Beschickungen“ fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften, sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den ÖGSV Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.

5.3.1 Arzt, Masseur oder Physiotherapeuten werden durch den Vorstand nominiert und deren Aufwandsentschädigung festgelegt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.

5.3.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.

5.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

5.4.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.

5.4.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Arzt, Masseur oder Physiotherapeuten werden durch den jeweiligen Technischen Direktor abgerechnet.

5.5 Gebühren für Arzt, Masseur oder Physiotherapeuten (generelle Richtsätze):

5.5.1 Aufenthalt und Nächtigung – wird in der Ausschreibung bzw. durch den Verband festgelegt.

Die Kosten für

Nächtigung/Frühstück bis höchstens EUR 45,00 pro Person

Halbpension bis höchstens EUR 50,00 pro Person

dürfen nicht überschritten werden.

5.5.2 Fahrtkosten:

g) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellsze Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.

h) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von EUR 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren

i) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.

- j) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen:
Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer)
- k) Regel bei Fahrten mit ÖBB-Zügen:
Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge).
- l) Skisportveranstaltungen: Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden. Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

5.5.3 Honorarleistung:

- d) Arzt, Physiotherapeuten mit Lizenz höchstens EUR 75,00/Tag
 - e) Masseur höchstens EUR 50,00/Tag
 - f) Betreuer höchstens EUR 22,00/Tag
- Zu verwendendes Formular: „BESTÄTIGUNG über den Erhalt einer AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG“

5.6 Die Gebühren der Punkte 2.5.3 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Hochsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

6 NENNGELDER

- 6.1 Nenn gelder werden durch den Veranstalter (Organisation der Durchführung) eingehoben und bleiben dem durchführenden Verband.
- 6.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerbe:
 - a) Das Nenn geld und die Zahlungsmodalitäten werden in der Ausschreibung festgelegt.
 - b) Der Vorstand kann für bestimmte Mannschaftsbewerbe auch einen einmaligen Pauschalbetrag vorschreiben.
- 6.3 Internationale Sportveranstaltungen im In- und Ausland
Nenn geld laut Ausschreibung.
- 6.4 Bei allen nationalen Sportveranstaltungen ist keine Abrechnung von Nenn geldern über die Jahressubvention des ÖGSV möglich.
- 6.5 Bei internationalen Sportveranstaltungen im In- und Ausland ist eine Abrechnung über die Jahressubvention des ÖGSV nach Vereinbarung möglich.
Die Vorlage einer ordnungsgemäßen Nenn geldbestätigung und Ausschreibung ist erforderlich.

7 PROTESTGEBÜHR

- 7.1 Protestgebühren werden durch den Durchführenden (ÖGSV Delegierten) eingehoben und sind mit dem Veranstalter (ÖGSV) abzurechnen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr dem Einbringer rückerstattet.
- 7.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerbe
Sind jeweils 30 min. nach Aushang der offiziellen Ergebnisliste schriftlich mit aufliegendem Protestformular, bei gleichzeitiger Protestgebührbezahlung von EUR 40,00 beim Gesamtleiter einzureichen.

8 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN LAUT GEBÜHRENORDNUNG

Für die steuerliche Veranlagung sowie die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge haben die Empfänger von Leistungen nach dieser Gebührenordnung selbst Sorge zu tragen.

9 ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Abänderung der Gebührenordnung ist der Vorstand des Österreichischen Gehörlosen Sportverbandes zuständig.

10 GÜLTIGKEIT

Diese Gebührenordnung tritt mit **1.1.2011** in Kraft.

Die in der Gebührenordnung festgelegten Beträge sind Hochsätze, welche gemäß den „RICHTLINIEN für die Verwaltung, widmungsmäßige Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der vom ÖGSV gewährten Subventionen“ abgerechnet werden können.